



## ***Kulturförderverein Salder e.V.***

### **Satzung**

#### **§1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Kulturförderverein Salder e.V.**“

Der Sitz des Vereins ist Salzgitter.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist beim Amtsgericht Salzgitter unter der Nummer VR 764 im Vereinsregister eingetragen.

#### **§2**

##### **Zweck des Vereins**

Der Kulturförderverein bezweckt, das überlieferte und gegenwärtige Kulturgut in Salzgitter-Salder zu fördern und zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Unterstützung kultureller Begegnungen in Salder (z.B. Trachtentreffen, plattdeutsches Theater, musikalische Veranstaltungen) und der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes.

#### **§3**

##### **Gemeinnützigkeit**

Der Kulturförderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Kulturfördervereins verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Kulturfördervereins fremd sind, begünstigt werden. Vorstand und für den Verein tätig werdende Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten Ersatz der Auslagen. Reisekosten und Tagegelder werden höchstens in Höhe der Beträge des Bundesreisekostenrechts bezahlt.

#### **§4**

##### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen, der sich der Pflege und Förderung des Kulturgutes im Sinne des Satzungszweckes widmet.

Vereine des Stadtteiles Salder können dem Kulturförderverein als Verein beitreten.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der hierüber mit Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins oder durch Tod des Mitglieds.

Die Austrittserklärung muss mindestens 14 Tage vorher zum Monatsende dem Vorstand schriftlich zugehen und wird zum Monatsende wirksam.

## **§5**

### **Beiträge**

Die Mitglieder entrichten ihre Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung mehrheitlich jährlich festzusetzenden Höhe.

## **§6**

### **Vorstand**

Der Vorstand des Kulturfördervereins Salder setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende/Vorsitzender
- b) 2. ein gleichberechtigter Stellvertreter/Stellvertreterin
- c) 3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- d) 4. dem Schriftführer/der Schriftführerin
- e) 5. dem Beisitzer/der Beisitzerin

Je zwei von ihnen, unter denen sich der erste oder der zweite Vorsitzende befinden muss, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung befindet insbesondere über:

- a) Festsetzung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte sowie des Revisionsberichtes der Kassenprüfer vom zurückliegenden Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl zum Vorstand
- e) Wahl des Kassenprüfers
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Beschlüsse sind im Wortlaut durch Protokoll festzuhalten.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§8**

### **Auflösung**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten der Stadt Salzgitter für kulturelle Zwecke in Salder zu.